



Gemeindeamt Arriach

9543 Arriach 43 Telefon: 04247/8514 Fax: 04247/8514-5

Email: arriach@ktn.gde.at <http://www.arriach.gv.at> UID: ATU59364306

Bankverbindung: RB Landskron Gegendtal, IBAN AT81 3939 0000 0411 0268, BIC RZKTAT2K390

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Arriach vom 23.10.2024, mit der Zahl 000-902/1/2024, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (1.Nachtragsvoranschlagsverordnung 2024).

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	635.100,00
Aufwendungen:	-€	186.200,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	-€	1.500,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € 819.800,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	1.687.200,00
Auszahlungen:	€	1.316.700,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: -€ 370.500,00

§ 3
Deckungsfähigkeit

Gemäß §14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

01, 16, 21, 26, 36, 41, 42, 51, 61, 78

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 500.000,00

§ 5
Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Im Nachtragsvoranschlag 2024 sind alle Anlagen und Beilagen in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 24. Oktober 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerald Ebner